

SATZUNG
der Ortsgemeinde Winningen

über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 18.12.2000

Der Gemeinderat **Winnigen** hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (VGBl. S. 365) in öffentlicher Sitzung am **18.12.2000** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zahl der Stellplätze

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen v.24.07.2000 (MinBl. 2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

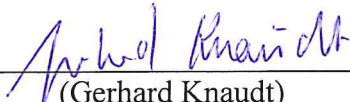
§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Winnigen, den 8.3.2001





(Gerhard Knaut)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung

der Ortsgemeinde Winningen vom 18.12.2000

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
Freistehende Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung
Reihenhäuser	1,5 Stellplätze je Wohnung
Mehrfamilienhäuser je Wohnung: - bis 60 qm - bis 120 qm - über 120 qm	1,0 Stellplätze 1,5 Stellplätze 2,0 Stellplätze

Ausfertigung:



Winnigen, den 8.3.01

Gerhard Knaut

(Gerhard Knaut)
Ortsbürgermeister